

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Oering, Kreis Segeberg

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 „Moorkoppel“ der Gemeinde Oering für das Gebiet „südlich der Hauptstraße (L80), östlich der Straße Sauer Moor, nördlich landwirtschaftlicher Flächen und westlich des Wirtschaftsweges“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oering hat in ihrer Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplanes Nr. 9 „Moorkoppel“ der Gemeinde Oering für das Gebiet „südlich der Hauptstraße (L80), östlich der Straße Sauer Moor, nördlich landwirtschaftlicher Flächen und westlich des Wirtschaftsweges“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanes Nr. 9 tritt am Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Segeberger Zeitung in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Itzstedt
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Zimmer EG 13**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind diese Dokumente unter der Adresse www.amt-itzstedt.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Itzstedt, 25.04.2023

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsvorsteher –

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Oering

